

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Senden

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Senden folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

2. Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt.
2. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
3. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
4. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
5. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des

Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnete Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

6. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 6,00 DM |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 15,40 DM |

§ 6 a

Beitragsabschlag

Dürfen Grundstücke nach der Entwässerungssatzung nur vorgeklärte Abwässer in die Entwässerungseinrichtung einleiten, so ermäßigen sich die Beitragssätze um die Hälfte.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

1. Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, für den Teil eines Grundstücksanschlusses, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

1. Die Einleitungsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,30 DM pro Kubikmeter Abwasser.
2. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

3. Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 13

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1. Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine

solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Senden, den 05.11.1997

STADT SENDEN

Kurt Baiker
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde vollinhaltlich im Amtsblatt "Stadtbote" Senden vom 12. November 1997 Nr. 46 bekanntgemacht.

Senden, den 13.11.1997

Kurt Baiker
1. Bürgermeister

Die Stadt Senden erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung

zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Senden vom 05.11.1997

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,00 EUR pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

§ 10 Abs. 1 wird um Satz 3 erweitert:

Die Entwässerungsgebühr für Grund- und Quellwasser, das vorübergehend in das Regenwassersystem eingeleitet wird, beträgt 0,40 EUR pro Kubikmeter Abwasser.

§ 3

§ 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen sowie Grund- und Quellwasser, das mit Zustimmung der Stadt vorübergehend in die Kanalisation eingeleitet werden darf abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

§ 4

Die Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Senden, den 20. Dezember 2006

STADT SENDEN

Kurt Baiker
Erster Bürgermeister



Die Stadt Senden erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes folgende

Satzung

zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Senden vom 05.11.1997

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 6 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft:

Senden, den 19. Dezember 2007
STADT SENDEN


Kurt Bäcker
Erster Bürgermeister

Die Stadt Senden erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung

zur 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Senden vom 05.11.1997

§ 1

§ 9 Gebührenerhebung erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 2

§ 10 Schmutzwassergebühr Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,70 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 3

§ 10 a Niederschlagswassergebühr wird mit folgender Fassung in die Satzung aufgenommen:

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt (angeschlossene Flächen). Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter der nach den folgenden Absätzen ermittelten überbauten und befestigten angeschlossenen Flächen, die auf volle Quadratmeterzahlen abgerundet werden, 0,27 €/m² im Jahr.
- (2) Als angeschlossene Flächen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gelten Flächen, von denen das Niederschlagswasser
 - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer auf einem anderen Grundstück befindlichen Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder

- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen auf dem eigenen oder benachbarten Grundstücken, wie beispielsweise Straßen, Wege, Stellplätze, Garagenvorhöfe (tatsächlicher Anschluss)

in die öffentliche Einrichtung gelangen kann.

- (3) Als befestigt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann. Die befestigten Flächen werden zur Gebührenberechnung mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Befestigung und der damit verbundenen Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für

| | |
|------------------------------------|-----|
| a) vollständig versiegelte Flächen | 0,9 |
| b) stark versiegelte Flächen | 0,6 |
| c) wenig versiegelte Flächen | 0,3 |

beträgt. Im Sinne des Satzes 2 gelten als

- a) vollständig versiegelt insbesondere Dachflächen, asphaltierte oder betonierte Flächen, Bitumen-Flächen, Flachdächer mit Kiesfüllung
b) stark versiegelt insbesondere Flächen mit Pflastersteinen, Platten, Verbundsteinen, Rasenfugenpflaster
c) wenig versiegelt insbesondere Flächen mit Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (4) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn von dort anfallendes Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird und z. B. versickert. Wird Niederschlagswasser über Sickermulden Sickerschächte, Mulden-Rigiolenysteme oder vergleichbare Anlagen mit gedrosseltem Ablauf oder Notüberlauf den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeführt, werden die angeschlossenen Flächen vollständig herangezogen und mit dem Faktor 0,1 multipliziert.
- (5) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne ohne Notüberlauf gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. Bei fest installierten Zisternen mit einem Volumen von mindestens 2 m³ und mit Notüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage werden bei ganz oder teilweiser Brauchwassernutzung pro m³ Volumen 15 m² und bei ausschließlicher Verwendung zur Gartenbewässerung pro m³ Volumen 8 m² von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Flächen abgezogen. Der Stauraum ist auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.
- (6) Der Gebührenschuldner hat den Anschluss überbauter und befestigter Flächen an die öffentliche Entwässerungsanlage, die Änderung der für die Berechnung solcher Flächen nach den Absätzen drei bis fünf maßgeblichen Umstände sowie

die Abtrennung solcher Flächen von der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt spätestens einen Monat nach betriebsfertiger Herstellung, Änderung oder Abtrennung durch Eintragung in einem Lageplan (Maßstab 1:100) und unter Angabe der Anschlussart, der Flächengröße, des Befestigungsgrads, eines etwaigen Stauraumvolumens oder Stauraums oder der Art der künftigen Niederschlagswasserbeseitigung mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

- (7) Absatz 6 Satz 1 gilt insoweit nicht für Grundstückseigentümer, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder Hausverwaltungen, die der Stadt bereits im Selbstauskunftsverfahren zur Einführung der Niederschlagswassergebühr schriftlich die angeschlossenen versiegelten Flächen gemeldet haben.

§ 4

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld, Änderungen erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht für die überbauten und befestigten Flächen, die bis zum 31. Dezember 2016 betriebsfertig an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, erstmals mit dem 1. Januar 2017. Für überbaute und befestigte Flächen, die nach dem 31. Dezember 2016 betriebsfertig an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden, entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals danach ergehenden Gebührenbescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Änderungen der für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Umstände nach § 10 a Absatz 3 bis 5, die zur Mehrung, Minderung oder zum Wegfall überbauter oder befestigter angeschlossener Flächen führen, werden mit Beginn des auf die Fertigstellung folgenden Tages berücksichtigt; die Minderung oder der Wegfall von Flächen jedoch frühestens zu Beginn des Tages an dem die Mitteilung nach § 10 a Absatz 6 Satz 1 bei der Stadt eingegangen ist.

§ 5

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) abgerechnet, bei Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses während des Abrechnungsjahres erfolgt die Abrechnung nach Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Die Vorauszahlungen der Niederschlagswassergebühr errechnen sich aus der am 1. Januar 2017 betriebsfertig an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen überbauten und befestigten Fläche.

§ 6

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Senden, den 14. Dezember 2016

Raphael Bögge,

Erster Bürgermeister

Die Stadt Senden erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung

zur 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Senden vom 05.11.1997

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,00 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 2

§ 10 a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter der nach den folgenden Absätzen ermittelten überbauten und befestigten angeschlossenen Flächen, die auf volle Quadratmeterzahlen abgerundet werden, 0,30 €/m² im Jahr.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Senden, den 06. Dezember 2018

Raphael Bögge
Erster Bürgermeister

Die Stadt Senden erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung

zur 10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung der Stadt Senden vom 05.11.1997

§ 2

§ 10 a Abs. 1 Satz 2 enthält folgende Fassung:

Die Niederschlagswasserabgabengebühr beträgt je Quadratmeter der nach den folgenden Absätzen ermittelten überbauten und befestigten angeschlossenen Flächen, die auf volle Quadratmeterzahlen abgerundet werden, 0,44 €/m² im Jahr.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.

Senden, den 22.07.2022

Claudia Schäfer-Rudolf

Erste Bürgermeisterin